

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Region Ahausen – Sottrum - Horstedt

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in den Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Marien Ahausen, Johannes- der- Täufer Horstedt und St. Georg Sottrum legt die Ziele, Regeln und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

In der Konfirmandenzeit nehmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen am Gemeindeleben aktiv teil und werden vertraut mit dem christlichen Glauben. So erfahren sie, was es heißt, als Christ und Christin zu leben.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, ihren Glauben zu stärken und sie zu bewahren. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde selbstverständlich zur Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen. Im Laufe der Konfirmandenzeit werden sie in einem besonderen Gottesdienst getauft.

I

Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Gott hat mir unbeschränkte Vollmacht im Himmel und auf Erden gegeben. Darum geht nun zu allen Völkern der Welt und macht die Menschen zu Jüngern und Jüngerinnen. Tauft sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch aufgetragen habe. Und das sollt ihr wissen: Ich bin immer bei euch, jeden Tag, bis zum Ende der Welt.“ (Mt. 28, 18 - 20).

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

„ Seid immer bereit, Rede und Antwort zu stehen, wenn jemand fragt, warum ihr so von Hoffnung erfüllt seid.“ (1. Petr 3,15b).

Die Kirche nimmt dies auf, indem sie junge Menschen einlädt, gemeinsam zu erfahren und zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen Gelegenheit haben, sich bewusst mit Glaubensfragen und biblischen Inhalten auseinanderzusetzen. Es ist wichtig, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden den Unterricht nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennen lernen, und es aktiv mitgestalten.

II

Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden und Konfirmandinnen eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen. Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief und der Presse bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

An einem Informationsabend wird über Form, Inhalt, Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert.

III Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt am Anfang des Schuljahres für die Jugendlichen des achten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über ca. ein Jahr. Sie schließt mit der Konfirmation zwischen Ostern und Pfingsten im darauf folgenden Jahr ab.

IV Organisationsform

Die drei Kirchengemeinden der Region haben ein gemeinsames Konfirmandenmodell erarbeitet.

Der Unterricht gliedert sich in folgende Formen:

1. Kontinuierlicher Unterricht in den Gemeinden
2. Teilnahme an Projekten
3. Konfirmandenseminare: In der Anfangs- und Abschlusszeit findet jeweils ein mehrtägiges, auswärtiges Seminar statt.
4. Teilnahme an Sonderveranstaltungen
5. Übernahme von Aufgaben in der Gemeindegarbeit

Der Konfirmandenunterricht umfasst insgesamt 70 Zeitstunden.

Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, müssen sie vorher durch die Erziehungsberechtigten bei der/ dem Unterrichtenden entschuldigt werden. Es kann auch eine schriftliche Entschuldigung nachträglich eingereicht werden, die von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist.

Als Gründe für das Fehlen im Unterricht gelten Krankheit und andere schwerwiegende Verhinderungen. Nicht anerkannt werden: Aktivitäten in Vereinen, verschiebbare Arzttermine, Familienfeste, Vorbereitungen auf Klassenarbeiten und Ähnliches.

Sollte ein Konfirmand oder Konfirmandin wegen einer akuten Erkrankung nicht an einem der Seminare teilnehmen können, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein Ausgleich für die Fehlstunden muss in jedem Fall erbracht werden. Die Unterrichtenden werden dazu Absprachen mit den Betroffenen treffen.

V Arbeitsmittel

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel:

- eine Bibel in der empfohlenen Übersetzung: „Die Gute Nachricht“
- ein aktuelles Evangelisches Gesangbuch
(Ausgabe für die Ev-luth. Kirchen in Niedersachsen und Bremen)
- Schreibzeug und Papier

VI

Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen regelmäßig an den Gottesdiensten der Kirchengemeinden teil. So erhalten die Konfirmanden und Konfirmandinnen die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch mitzugestalten. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen. Die Konfirmanden und Konfirmandinnen sollten 25 Gottesdienste in der Konfirmandenzeit besuchen.

Die Teilnahme an den Gottesdiensten wird kontrolliert. Die Unterrichtenden werden die Konfirmanden und Konfirmandinnen auf ihr Teilnahmeverhalten ansprechen.

Konfirmanden und Konfirmandinnen sind von Anfang an zum Heiligen Abendmahl eingeladen. Die Taufe ist Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl.

VII

Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden und Konfirmandinnen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten, sowie an Informationsabenden teilzunehmen. Die Kosten für die Seminare und Unterrichtsmaterialien tragen die Erziehungsberechtigten. Sie sind bei der Anmeldung zu zahlen. In Finanziellen Notlagen können Zuschüsse beantragt werden.

Aktive Mitarbeit (z.B. bei Unterrichtsvorhaben) ist willkommen.

VIII

Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden bei einem Informationsabend die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

IX

Konfirmation

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit zu einem Drittel versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird der /die Unterrichtende ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Konfirmandinnen sowie den Erziehungsberechtigten führen. Dem geht eine Beratung im Kirchenvorstand voraus.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.